

Verordnung

der Stadt Grafing b.München über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten sowie über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten (Lärmschutzverordnung)

Vom 17.01.2018

Aufgrund von Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 08. Oktober 1974 (BayRS 2129-1-1-UG), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 366) erlässt die Stadt Grafing b.München folgende Verordnung:

§ 1

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen werktags von Montag bis Freitag nur zwischen 8.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 Uhr und 19.00 Uhr und werktags an Samstagen zwischen 8.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 Uhr und 17.00 Uhr durchgeführt werden.
- (2) Motorbetriebene Freischneider, Grastrimmer, Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler dürfen werktags von Montag bis Samstag nur zwischen 9.00 und 12.00 Uhr sowie zwischen 15.00 und 17.00 Uhr betrieben werden. Ausgenommen von diesen zusätzlichen Beschränkungen sind Geräte, die mit Umweltkennzeichen der Europäischen Union (Ecolabel) gekennzeichnet sind und damit als lärmarm gelten.
- (3) Die Regelung der Betriebszeiten nach Absatz 1 gilt auch für lärmarme Rasenmäher, deren Schalleistungspegel weniger als 88 dB(A) oder deren Emissionswert weniger als 60 dB(A) beträgt.
- (4) Den zeitlichen Einschränkungen unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr von konkreten Gefahren für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle im Haus, Hof und Garten anfallenden, lärmverursachenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Hierzu zählen insbesondere das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken und Betten, das Hämmern, das Sägen, Hacken von Holz, das Häckseln von Gartenabfällen, die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid- oder Schleifmaschinen, von Motorpumpen und Hochdruckreinigern, motorbetriebenen Heckenscheren und Rasenmähern.
- (2) Keine ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten im Sinne dieser Verordnung sind Arbeiten, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit oder von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden.

§ 3

Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte

- (1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht unzumutbar gestört oder belästigt werden.
- (2) In der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 7.00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung von Musikinstrumenten und Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.
- (3) In der Zeit zwischen 22.00 und 7.00 Uhr ist die Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten im Freien nicht gestattet.

§ 4

Ausnahmen

Die Stadt kann in Einzelfällen zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen von den Verboten der §§ 1 und 3 dieser Verordnung zulassen, wenn hierzu ein Bedürfnis auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit anzuerkennen ist.

§ 5

Zuwiderhandlungen

Gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten außerhalb der in § 1 festgesetzten Zeiten ausführt,
2. entgegen dem Verbot in § 3 bei der Benutzung von Musikinstrumenten oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten andere unzumutbar stört oder belästigt, oder in der Zeit zwischen 22.00 und 7.00 Uhr Musikinstrumente oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte im Freien benutzt.

§ 6 Inkrafttreten / Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren.

Grafring b.München, 17.01.2018
Stadt Grafring b.München

Im Original gezeichnet

Obermayr
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Verordnung vom 17.01.2018 wurde im Amtsblatt der Stadt Grafring b.München (222. Ausgabe vom 26.01.2018) ortsüblich bekanntgemacht (Art. 51 Abs. 1 LStVG i.V.m. Art. 26 Abs. 2 GO, § 35 Abs. 1 GeschO).